per 1./7. resp. 2./1., Konvers ausgeschlossen. Zahlst. wie bei 4% Pfandbr. Kurs in Berlin Ende 1890—1912: 92.25, 90, 92.10, 93, 100.60, 100, 98.60, 97, —, —, —, —, —, —, —, —, —, —, —, —, —, —, —%.

Bilanz am 31. Dez. 1912: Aktiva: Hypoth. 19 078 123, Effekten 1 179 557, Grundstück 100 000, Mobiliar 1, Kassa einschl. Guth. bei Reichsbank u. Postscheckkto 26 381, Guth. bei Danziger Privat-Actien-Bank 98 476, div. Debit. 230 013, Zs.-Vorschusskto 9140. — Passiva: 5% Pfandbr. in Umlauf 938 700, 4½% do. 1 086 000, 4% do. 11 348 400, 3½% do. 5 657 800, Amort.-Überschuss 47 223, Tilg.-F. 169 832, R.-F. 1 374 552, fällige, noch einzulös. Zs. 89 037, vorausbez. erst 1913 fällig werdende Zs. 10 146. Sa. M. 20 721 691.

Gewinn u. Verlust: Einnahmen: Mitgl.-Beiträge 6390, Hypoth.-Zs. 1 112 916, Zs. von Bankguth., von Anlehensvorschüssen u. statutmäss. Verz.-Zs. 10 389, Rückzahl.-Provis. 1279, Mietsertrag vom Bankgebäude 2840, Zs. u. Kursgewinn von eigenen Effekten 47 656. — Ausgaben: Pfandbr.-Zs. 902 772, Tilg.-Beiträge 153 611, Gehälter 34 700, Pens. u. Versich. der Beamten 4578, Remun. des A.-R. 5756, Steuern 5712, Bureau u. sonst. Geschäfts-Unk. 7870, Bankgebäude-Unterhalt. 3705, Abschreib. auf Effekten 43 711, Gewinn 19 054. Sa. M. 1 181 469.

Direktion: Rechtsanwalt E. Waechter, J. C. Bernicke, Heinrich Hevelke, Danzig.

Aufsichtsrat: Vors. Stadtrat Oskar Bischoff, stellv. Vors. Baugewerksmeister Herm. Prochnow, Kaufm. u. Konsul Ernst Claaszen, Kaufm. Carl Doerks, Komm.-Rat F. B. Stoddart, Danzig. **Staatskommissar:** Polizeipräsident Ober-Reg.-Rat Wessel, Danzig.

„Hessische Landes-Hypothekenbank A.-G." in Darmstadt.

(Unter Leitung und mit Zinsgarantie des Staates.)

Gegründet: 17./1. 1903 auf Grund des Landesgesetzes v. 12./7. 1902 als rein gemeinnütz. Institut; eingetr. 17./1. 1903. Gründer: Der Hessische Staat, Spar- u. Leihkasse des Kreises Bingen, Spar- u. Leihkasse zu Oppenheim, Stadt Worms, Provinz Oberhessen. Nach Ablauf von 40 Jahren hat der Staat das Recht, die Bank nach vorausgegangener 1jähr. Kündig. zu erwerben.

Zweck: Hypoth. Beleihung von Grundstücken im Gebiete des Grossh. Hessen, insbes. durch Gewährung von unkündbaren Amort.-Darlehen auch an die kleineren Landwirte und Gewerbetreibenden; Gewährung nichthypoth. Darlehen an hess. Gemeinden u. andere Körperschaften des öffentl. Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft; Ausgabe von Schuldverschreib. auf Grund der so erworbenen Forder.; Erwerb, Veräusserung u. Beleihung von Hypoth.; kommissionsweiser Ankauf u. Verkauf von Wertp., jedoch unter Ausschluss von Zeitgeschäften; Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Massgabe, dass der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf; Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen u. ähnl. Pap. Die Bank ist zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden. Öffentliche Fonds dürfen in den Schuldverschreib. der Bank angelegt werden. Die Bank ist von allen Staats- u. Kommunalsteuern befreit.

Für die hypoth. Ausleihungen sind neben den Vorschriften des Reichs-Hypoth.-Bankgesetzes die folg. besonderen Grundsätze massgebend: Die Ermittlung des Wertes eines Grundstücks hat nicht nur auf Grund der Abschätzung durch das zuständige Ortsgericht, sondern in der Regel auch noch auf Grund einer bei anderen geeigneten Staats- oder Gemeindebehörden oder -Beamten einzuholenden Auskunft zu erfolgen; der Reinertrag soll, soweit tunlich, nach einer Auskunft der gleichen Behörden oder Beamten festgestellt werden. Die Gewährung von Darlehen erfolgt in Gemeinschaft mit der vom A.-R. gewählten Beleihungskommission. Der der Beleihung zugrund zu legende Betrag darf regelmässig den Betrag nicht übersteigen, der auf Grund der ungünstigeren der beiden amtl. Ermittlungen festgestellt wurde; die günstigere Ermittlung darf der Beleihung nur mit einstimmiger Genehm. der Beleihungskommission zugrunde gelegt werden. Die Beleihungskommission kann die Einholung eines weiteren Gutachtens verlangen. Bei hypoth. Darlehen im Betrage von mehr als M. 50 000 hat der Beleihung tunlichst eine persönl. Besichtigung durch ein Mitglied der Beleihungskommission oder des Vorst. vorauszugehen. Die Vorschriften des § 11 des Reichs-Hypoth.-Bankgesetzes finden Anwendung mit folg. Einschränkungen: Eine Beleihung an zweiter oder weiterer Stelle ist nur mit einstimmiger Genehm. der Beleihungskommission und nur dann zulässig, wenn durch das gewährte Darlehen die durch die vorgehenden Belastungen gesicherten Forder. getilgt werden u. dafür Sorge getragen ist, dass die Hyp. der Bank sofort an die Stelle der für die getilgten Forder. bestehenden Belastungen tritt. Besteht an einem Grundstück eine vorgehende Hyp. zu Gunsten der Bank oder der Grossh. Landeskreditkasse, so kann dasselbe bis zu demjenigen Höchstbetrage weiter beliehen werden, der nach dem Ergebnis der dermaligen Wertermittlung bei der vorgehenden Beleihung zulässig gewesen wäre.

Die Beleihung darf die Hälfte des Wertes des beliehenen Grundstücks nur mit einstimmiger Genehm. der Beleihungskommission übersteigen. Städtische Grundstücke dürfen bis zu $^3/_5$ u. landw. benutzte Grundst. in günstigen Fällen bis zu $^2/_3$ des Wertes beliehen werden. Der die Summe von M. 170 000 übersteigende Betrag des von der Beleihungskommission festgestellten Beleihungswertes darf mit höchstens 50% beliehen werden. Die an die Bank zu entrichtenden Zinsen dürfen bei städtischen Grundstücken $^3/_4$ des von der Bank ermittelten Reinertrags des beliehenen Grundstücks nicht übersteigen und bei landwirtschaftlich be-